

Mobilien-Versteigerung

Am Freitag, den 29. Januar 1895, Vormittag 9 1/2 Uhr, im Saal des Herrn ...

W. H. Klotz, Auctionator und Exekutor. ...

Sonderzüge Chausseehaus. ...

Einzel-Verkauf zu Empfohlenen Preisen. ...

Ein- und Gänsefelle. ...

Möbel-Versteigerung. ...

W. Egenolf, Auctionator. ...

Der Gasten-Magazin ...

Der große Berliner ...

M. Stiller, ...

Transportable Kohlenherd. ...

neueisen Saughaltungspreisen ...

Sie neu wird Geder ...

Zahnweh ...

28. Januar 1895. ...

Neuen Betriebs-Veränderung ...

Vertrieb neu ...

Blätter ...

Dental-Office ...

Marktstrasse 6, 1. ...

Glavierstimmer ...

Sichere Griffen ...

Bier-Restaurant ...

Umlage ...

Möbel-Transport-Geschäft ...

C. Reppert, Wiesbaden, ...

Umlage ...

Barquetböden ...

Handschuhe ...

Geübte Gelehrte ...

PROSPECT.

Neue Berliner Elektrizitäts-Werke und Accumulator-Fabrik, Actien-Gesellschaft. (Actien-Capital 1 500 000 Mark.)

Unter obiger Firma ist in das Handelsregister des Kgl. Amtsgerichts I zu Berlin unter dem 12. August 1895 eine Actien-Gesellschaft mit einem Actien-Capital von Mk. 1 500 000 eingetragen worden, welche die Accumulator-Fabrik-Erweiterung der seit Januar 1892 bestehenden Firma Schläfer & Heilmann, elektrochemische Fabrik, später Accumulatoren-Werke Hirschwald, Schläfer & Heilmann nennt die ihr ertheilten Deutschen Patente...

Die obengenannte D. R. Patente sind inclusive der vor-handenen Patente-Erweiterung und Bestands sammt Auf- einbringen worden, während das letzterwähnte Gutachten de dato 12. Juli 1895 den Verfall der eingetragenen Patente allein mit Mk. 1 200 000 als gering Veranschlagt bezeichnet.

Die Accumulatoren, System Schläfer & Heilmann, haben bereits auf allen Gebieten, auf welchen heutzutage elektrische Kraft zur Anwendung kommt, in der Klein-Industrie sowohl als in der Gross-Industrie überaus erprobende Anerkennung gefunden, und zu dem Urtheil...

Die auf Grund dieser Prüfungsergebnisse ertheilte Gutachten des Civil-Ingenieurs F. Brandt führt aus, dass, wenn man den neuen Accumulator, System Schläfer & Heilmann, mit den bereits eingeführten Accumulatoren älterer Systeme, z. B. dem Tindal-Accumulator, welcher neuerdings von der Grossen Berliner Pferde-bahn probeweise benutzt wurde, vergleicht, ersterer dem letztgenannten gegenüber folgende Vortheile besitzt:

- 1. ein durchschnittlich auf 1/2-1/3 reducirtes Gewicht bei gleicher Leistung oder bei gleichem Gewicht bei gleicher Leistung;
2. grössere Dauerhaftigkeit neben längerer Funktions-dauer, bedingt durch die Art und Weise der Herstellung;
3. wesentlich geringere Anlaufungs- und Betriebskosten.

Die obengenannte D. R. Patente sind inclusive der vor-handenen Patente-Erweiterung und Bestands sammt Auf- einbringen worden, während das letzterwähnte Gutachten de dato 12. Juli 1895 den Verfall der eingetragenen Patente allein mit Mk. 1 200 000 als gering Veranschlagt bezeichnet.

geführt, dass die Hoffnung auf die Erfindung eines brauchbaren Accumulators endlich erfüllt ist. Der hohe Werth der neuen Erfindung erhält ferner aus der Thatsache, dass für dieselben Patente in allen Kulturstaaten ertheilt sind. Für die Anlauf-Patente ist die Erreichung besonderer Geschwindigkeiten vorgesehen.

Für Oesterrreich-Ungarn hat die angemessene Firma für Elektrizitäts- und Signal-Wesen B. Egger & Co. in Wien in Gemeinschaft mit dem Ingenieur Herrn M. Böllinger das Patent erworben. Für die nordischen Staaten ist das Patent von der Actien-Gesellschaft Kostfoed & Haldrup in Kopenhagen erworben worden, welche letztere vorzugsweise den neuen Accumulator als Betriebskraft für Fahrzeuge zu Wasser an Stelle des Dampfes benützt.

Die neuen Accumulatoren eignen sich insbesondere I. für den Betrieb von Strassenbahn-wagen, Booten etc., II. für den Betrieb von Motoren im Klein-Industrie, Eisenbahnen, Omnibussen, Häusern, Fabriken, Bergwerken etc.

Durch diese Accumulatoren ist auf dem Gebiete der Strassenbahnwagen endlich die seit Jahren schwebende Frage der Einfachheit, zweckmässigkeit und billigsten Fortbewegung gelöst, im Gegensatz zu andern Accumulatoren, mit welchen bis jetzt der Betrieb von Strassenbahnen ver-sucht worden ist, deren Verwendbarkeit, abgesehen von der Vermeidung der toden Last, an dem Umstande scheiterte, dass sie nach 2- bis 2 1/2 stündiger Benützung bereits genonomen und durch andere ersetzt werden musste.

Die Accumulatoren des Systems Schläfer & Heilmann sind für einen vollen Tagesbetrieb nur mit einer einzigen Ladung ansetzbar; die Wiederladung der Accumulatoren erfolgt ohne Her-nahme derselben während der Nachtstunden. Der Strassenbahnbetrieb durch Accumulatoren bedarf nicht ober- noch unterirdischer Leitungen.

Die Accumulatoren liefern beim Strassenbahnbetrieb zugleich die notwendige Beleuchtung der Wagen, wie die- selben überhaupt zur Beleuchtung namentlich auch von Eisenbahnwagen und sonstigen Transportmitteln an Stelle von Petroleum oder Gas sich besonders eignen. Die bisher im Betrieb angewandten der Städte, Häuser-complexe, Fabriks-Anlagen, Bergwerke etc. im Gebrauche befindlichen Accumulatoren werden in Folge der oben ge-schilderten Vorzüge der neuen Accumulatoren, System Schläfer & Heilmann, von diesen allein verdrängt werden.

zwecke im Allgemeinen sind dieselben für den Motoren-betrieb gewöhnlicher Maschinen aller Art geeignet. Das Actien-Capital der Gesellschaft be-trägt 1 500 000 — eingetheilt in Actien à Mk. 1 000 — welche auf den Jahrestag letzten, wovon Mk. 1 300 000 den Gegenwurf der eingetragenen Patente Fabrik-Erweiterung, Vertheilung etc. bilden, während Mk. 200 000 als Betriebs-fonds eingezahlt sind.

Von dem am Jahresabschluss noch ergebenden Nettogewinn erhalten die Actioren nach Dividende, das gesetzliche Re-servende zuzüglich 10% Dividende, von dem sodann noch verbleibenden Ueberschuss des Reingewinns sind den Vorbehalten 15% Verzugszahlung zugesichert, während die weiteren 85% als Super-Dividende den Actioren zufallen.

Die Erfinder und Vorbehalter des Patents, die Herren Wm. Schläfer und Arthur Heilmann haben sich auf die Dauer von 5 Jahren verpflichtet, die technische Leitung der Unternehmung zu führen und sind an der Gesellschaft mit einem Gesessenen eignen Actien-Besitz interessiert. Vorstand der Gesellschaft ist der Kaufmann Gustav L. Wiese, früherer hiesiger Subdirector der americanischen Versicherungs-Gesellschaft „Equitable“ in Berlin.

Auf Grund des vorstehenden Prospekts legen wir hierdurch Mk. 1 000 000 Actien der Neuen Berliner Elektrizitäts-Werke und Accumulator-Fabrik Actien-Gesellschaft zur Zeichnung auf: 1. Die Zeichnung erfolgt am Dienstag, den 27., und Mittwoch, den 28. August 1895, bei der Rheinisch-Westfälischen Bank, Berlin, Markgrafen-Strasse 25

und ihren Filialen: Unter den Linden 19, Brunnensstrasse 1, bei Herrn Emanuel Franke, Berlin, Friedrichsstrasse 49n, und bei der Sächsischen Bankgesellschaft Quellmalz & Adler in Dresden und Leipzig.

Die Zeichnungsspreise betragen 12 1/2% mit hundertsten Stückzinsen von 4/4% vom 1. Juli 1895 ab. Die Zeichnungsspreise belaufen sich also auf 12 1/2% in Bar oder in Vertheilungsscheinen zu erlösen. Die Abnahme der nachtheiligen Stücke hat sofort nach schriftlicher Demarkirung zu erfolgen.

Berlin, Dresden und Leipzig, im August 1895. Rheinisch-Westfälische Bank.

Der Aufsichtsrath besteht aus folgenden Herren: 1. Reichsanwalt Wiener, Vorsitzender. 2. Bankrath Mildenk. 3. Geheimrath Ober-Postrath Hoek. 4. Chemiker Koyack. 5. Kaufmann W. Herzl. 6. Fabrikant Otto Schreder. Den Actioren der Neuen Berliner Elektrizitätswerke und Accumulator-Fabrik, Actien-Gesellschaft, ist seitens der Vorbehalter der Herren Wilhelm Schläfer und Arthur Heilmann von 10% garantirt, deren Auszahlung Minimal-Dividende von 10% garantirt, deren Auszahlung unmittelbar nach der jedesmaligen ordentlichen General-Versammlung an der Gesellschafts-Casse erfolgt.

Neue Berliner Elektrizitätswerke und Accumulator-Fabrik, Actien-Gesellschaft. Die Direction. Gustav L. Wiese.

Rheinisch-Westfälische Bank. Friedrich Kimmel, Installations-Geschäft, Karlstrasse 6.

Telephon No. 360. Paul Wieselack, Kl. Burgstrasse 12.

Trockne dein Haar!! Hartrockner Venus. Zu haben in allen Fein- und Parfümerie-Geschäften.



1. Beilage zum Wiesbadener Tagblatt. No. 399. Morgen-Ausgabe. Mittwoch, den 28. August. 43. Jahrgang. 1895.

Sedan-Feier 1895. Gesamt-Probier. Heute Abend 8 1/2 Uhr: in der Turnhalle an der Postmühlstraße. F 891. Der Fest-Ausschuss.

Zur Sedanfeier! Hier ist allen Verehrern zu empfehlen, sich für wenig Geld einen guten Platz zu sichern. Verkauf bis zum 1. September d. J. im 2. Hof, gegenüber dem Lager für die Sedanfeier und Socken zum Selbstpreis.

Hermann Brann, 12. Langgasse 12. Gefe der Schützenbruderschaft. Illuminations-Fämpfgen, Bengal-Flammen in allen Größen, Bengal-Feuer, rot u. grün, Bengal-Fündhölzer, sowie Fröge, Spätkwäner etc.

Besserer Privat-Mitteltstijl Carl Grünberg, Cigarrenhandlung, Golbgasse 21, nahe der Langgasse. Brindisi per Flasche 70 Pf. ohne Glas empfohlen. Chr. Ritzel Wwe., Inh.: G. F. H. Scheurer.

Flüssigen Fruchtzucker in 5- u. 10-Pfd.-Käufen per Pfd. 28 Pf. Augustgasse 52. J. C. Keiper, Augustgasse 52. Ia Anthracit-Kohlen für Kaminöfen und Dampfkessel, sowie Eisenblech, Eisen, Kupfer, Zinn, etc. Aug. Kälpp, Sctimusstraße 41.

1. Beilage zum Wiesbadener Tagblatt. No. 399. Morgen-Ausgabe. Mittwoch, den 28. August. 43. Jahrgang. 1895.

Wahlpläne-Versteigerung. Samstag den 31. August 1895, Sonntags 10 Uhr. Die Versteigerung beginnt um 10 Uhr im Saal des Hotel 'Zur Post' in Wiesbaden. Die Versteigerung beginnt um 10 Uhr im Saal des Hotel 'Zur Post' in Wiesbaden.

Zur Sedanfeier! Hier ist allen Verehrern zu empfehlen, sich für wenig Geld einen guten Platz zu sichern. Verkauf bis zum 1. September d. J. im 2. Hof, gegenüber dem Lager für die Sedanfeier und Socken zum Selbstpreis.

Hermann Brann, 12. Langgasse 12. Gefe der Schützenbruderschaft. Illuminations-Fämpfgen, Bengal-Flammen in allen Größen, Bengal-Feuer, rot u. grün, Bengal-Fündhölzer, sowie Fröge, Spätkwäner etc.

Besserer Privat-Mitteltstijl Carl Grünberg, Cigarrenhandlung, Golbgasse 21, nahe der Langgasse. Brindisi per Flasche 70 Pf. ohne Glas empfohlen. Chr. Ritzel Wwe., Inh.: G. F. H. Scheurer.

Flüssigen Fruchtzucker in 5- u. 10-Pfd.-Käufen per Pfd. 28 Pf. Augustgasse 52. J. C. Keiper, Augustgasse 52. Ia Anthracit-Kohlen für Kaminöfen und Dampfkessel, sowie Eisenblech, Eisen, Kupfer, Zinn, etc. Aug. Kälpp, Sctimusstraße 41.

Seite 16. No. 399. Wiesbadener Tagblatt (Morgen-Ausgabe). 28. August 1895. entl. 'Da bitte Sie um Schöpfung meiner Seite - mittels Eisen...

ein verfallenes Mädchen auf. Er vertieft sich artig und erwidert: 'Seden sie ohne Sorge, mein Herr. Mit führen keinen Krieg gegen fröhliche Fremdwörter. Sie sollen sich über meine Leute nicht zu beklagen haben. Ich habe Kaffee, das Obst ist so schön und einige Gerichte sind auch zu empfehlen. Ihre Wohnung ist wunderbar schön. Ich bitte nur um einen Strohhalm und einige Decken für meine Leute und um Brot. Mit sind nicht damit versehen.' 'Seden sie nicht so sehr, mein Herr!'

Der alte Kapitän ergriff bei dem Arm seiner Bedienten und zog sie in das dunkle Zimmer, blieb er stehen und abwartete sie auf. 'Seden sie nicht so sehr, mein Herr!'

Die Besatzung waren halb betrunken auf dem Landweg, mit ihnen wackelte die Fregatte und schlugen gegen die Wellen. Die Besatzung waren halb betrunken auf dem Landweg, mit ihnen wackelte die Fregatte und schlugen gegen die Wellen.

Das Meer war wie ein großer Saal, der sich über den Horizont erstreckte. Die Besatzung waren halb betrunken auf dem Landweg, mit ihnen wackelte die Fregatte und schlugen gegen die Wellen.

Der Kapitän sah die Fregatte, die sich über den Horizont erstreckte. Die Besatzung waren halb betrunken auf dem Landweg, mit ihnen wackelte die Fregatte und schlugen gegen die Wellen.

Capitalien zu verleihen.

Ein unter Resthans, von 10-30,000 M. zu kaufen... 70,000 M. (Germ.) in 1000 Aktien...

Capitalien zu leihen gesucht.

40-45,000 M. auf 1. Hypoth. (Westf. Geb.) zu 3 1/2 %... Auf ein Grundstück in der Gasse 94, Ostf. 10012...

Verpachtungen

Eingekaufter Grundst. (ca. 2 1/2 Morgen) mit Haus, für Gärtner geeignet, zu verpachten...

Mieth-Verträge

Einzelne Hülfe Dame sucht leiblich 3 Zimmer mit Küche in einem... Miethvertrag unter 1. 11. 217 an den...

Wiedergesuche

Ein solch schönes, in der schönsten Lage, ein solches... Ein solches Grundstück, sehr schön, sehr schön...

Für einen alten Herrn

Ein Herr sucht in hiesiger Gegend ein hübsches Zimmer... Ein hübsches Zimmer mit Küche, Bad, Wasser...

Fremden Pension

Reichenstraße 44, 1. und 2. bis bei nicht, Zimmer mit u. ohne... Villa Eden, Reichenstraße 2, 2. Stock...

Wohnung

Ein hübsches Zimmer mit Küche, Bad, Wasser, Gas, elektr. Licht...

Institut Worbs.

Spezialinstitut für den Unterricht in allen Fächern... Worbs, Inst. für den Unterricht in allen Fächern...

Student

Student in allen Fächern... Student in allen Fächern, in allen Fächern...

Musiklehre

Ein solches Grundstück, sehr schön, sehr schön... Musiklehre, in allen Fächern...

Dünge Damen

Ein solches Grundstück, sehr schön, sehr schön... Dünge Damen, in allen Fächern...

Immobilien

Ein solches Grundstück, sehr schön, sehr schön... Immobilien, in allen Fächern...

Haus-Verkauf

Ein solches Grundstück, sehr schön, sehr schön... Haus-Verkauf, in allen Fächern...

In Biebrich a. Rh.

Ein solches Grundstück, sehr schön, sehr schön... In Biebrich a. Rh., in allen Fächern...

Immobilien zu kaufen gesucht.

Ein solches Grundstück, sehr schön, sehr schön... Immobilien zu kaufen gesucht, in allen Fächern...

Suche Santerrain

Ein solches Grundstück, sehr schön, sehr schön... Suche Santerrain, in allen Fächern...

Geldverkehr

Ein solches Grundstück, sehr schön, sehr schön... Geldverkehr, in allen Fächern...

38. August 1895.

Pfeiffer & Co., Bankgeschäft, Langgasse 16, 1. Stock, Wiesbaden.

haben sich zur Besorgung aller Bankgeschäfte unter Zuhilfenahme billiger und besserer Bedienung bestens empfohlen.

Fremden-Verzeichnis vom 27. August 1895.

Table with columns for names and locations. Includes entries like Müller, m. Fr. Berlin; Schmidt, m. Fr. Frankfurt; etc.

3. Beilage zum Wiesbadener Tagblatt.

No. 399. Morgen-Ausgabe.

Mittwoch, den 28. August.

43. Jahrgang. 1895.

1870.

1871.

30te Deposcho

Kriegs-Schauplatz.

Par la Due, 26. August, 3 Uhr Nachm.

Die kleine Stellung Vitry hat sich gestern früh, am 25. August, ergeben. 16 Kanonen wurden vorgefunden. Zwei Bataillone Garde Mobile, welche sich verirrt hatten, wurden von unserer Kavallerie gefangen. 17 Offiziere und 850 Mann gefangen.

Dieser Bericht: Major v. Friesen (Leiter des Stabes), 3 Mann verwundet. u. Todtsieci.

Berlin, den 28. August 1870.

Königliches Poitzel-Präsidium.
von Wurm.

Die genossenschaftlichen Spar- und Kredit-Vereine.

Einigkeit macht stark! Die Wahrheit dieses Wortes hat wohl schon Jeder an sich selbst erfahren, der, in rechter Erkenntnis seiner Schwachheit, sich an ein Ganzes angeschlossen hat. Schon Oeller hat den Segen solcher, sich aneinander-schließenden, veranschaulicht in der Parabel: „Der Blinde und der Kuhle“, wenn er spricht: „Beim nicht wissen dieses Mann, was einzeln seinem möglich war.“ In rechter Erkenntnis und Würdigung dessen, was die Selbsthilfe zu erreichen ist, hat einst Schulze-Petersch, als erster, die Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegründet. Die Erfahrung zeigt, welchen Segen dieselben auszuüben vermögen. Und das Beispiel der „Pioniere von Roddale“, welche 1844 von 28 armen Flanellwebern mit einem Stammkapital von 560 M. gegründet wurde und heute über 11,000 Mitglieder mit einem Mitgliederkapitale von über 6 1/2 Millionen Mark zählt, lehrt uns daselbe. Zu diesen Genossenschaften sind auch, wenn auch nicht direkt von dem „Vater der Genossenschaften“ begründet, die Spar- und Kredit-Vereine zu rechnen, wie sich solche namentlich in der deutschen Referatszeit und anderen Berufsvereinen gebildet haben. Ihnen sei hier eine kurze Betrachtung gewidmet:

Jedermann kann einmal in eine bedrängte Lage geraten, in welcher die bestehenden Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen, jedoch die Schulden machen muß. Aber wer bringt ihm das nötige Geld? Nicht immer sind seine Freunde in der glücklichen Lage, ihm aus der Geldverlegenheit helfen zu können, und er nimmt seine Zuflucht zu gewerbsmäßigen Geldverleihern, welche hohe Zinsen fordern. Dadurch wird aber dem Bedrängten nur momentan geholfen; denn die Schulden steigen mit ihm aus der „Schulde“, wie das Sprichwort sagt. Nicht nur die Schuldsomme soll gerillt werden, sondern auch die hohen Zinsen müssen bezahlt werden, wenn sie ihm nicht gleich von der Schuldsomme in Abzug gebracht werden. Wenn der betreffende Schuldner nicht ein charakterfester Mann ist, so gerät er, anstatt aus den Schulden heraus, immer tiefer hinein. Die löbliche Erfahrung lehrt uns, zu welcher hohen Bedrängnis oft anfänglich kleine Schuldsammen anwachsen. Die nächste Folge dieser traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse ist Trunksucht, Irreligiosität, Inertigkeit und Kurie in der Familie, ja schließlich Selbstmord. Wie leicht hätte solchen Bedrängten anfänglich

geholfen werden können, wenn sich die einzelnen Berufs-genossen vereinigt und eine Spar- und Kredit-Kasse begründet hätten! Beim Landwirth in guten Jahren, beim Arbeiter und Beamten in gesunden Tagen konnte mit Leichtigkeit ein Theil des Erwerbes in einer gemeinschaftlichen Sparkasse zinsbringend angelegt werden, bei welcher er in Zeiten der Noth Vorkäufe gegen mäßige Zinsen erlangt, ohne erst an verschiedenen Thüren anknöpfen und seine bedrängte Lage schildern zu müssen. Fast in allen größeren Städten haben sich z. B. die Lehrer zu einem Spar- und Kredit-Verein vereinigt. Jedes Mitglied zahlt ein bestimmtes Eintrittsgeld und verpflichtet sich jedes Jahr einen bestimmten Mindestbetrag als Spareinlage einzuzahlen, bis ein oder mehrere Stammantheile voll sind. Die einzelnen Spareinlagen werden gewöhnlich mit 3 bis 3 1/2 Prozent verzinst. Die Stammantheile erzielen durch den Antheil am Gewinn in Gestalt von Dividende einen höheren Zins-ertrag. Die Höhe eines Stammantheiles ist eine mäßige; auch die Zahl der Stammantheile ist beschränkt. Jedes Mitglied mit der vollen Stammantheilzahl kann weitere Einlagen nur als Spareinlagen bewirken. Daß dadurch der Sparzins mächtig angetrieben wird, liegt auf der Hand. Aber die Kasse mähdert auch, allerdings nur an Mitglieder, Darlehen bis zur doppelten Höhe der Einlage gegen Schuldschein, auf welchem die Art der Abzahlung, sowie die Fristen der Ratenzahlungen genau angegeben sind. Nichtmitglieder können gegen ausreichende Bürgschaft Seitens eines Mitgliedes ebenfalls Darlehen erhalten. Kann wirklich eine Ratenzahlung nicht geleistet werden, so hat der Schuldner ein Fristverlängerungsgesuch an den Vorstand einzubringen, welches in den meisten Fällen bereitwillig genehmigt wird. Diese Art der Spar- und Kredit-Kassen hat noch den Vortheil, daß außer den Vorstandmitgliedern Niemand etwas von der bedrängten Lage des Schuldners erfährt. Auf diese Weise sparen sich die Mitglieder mit der Zeit ein kleines Kapital, und sie wissen, wo sie in Zeiten der Noth Hilfe finden können. Die Umsatz- oder Bewegungszahlen beweisen, wie oft diese Kassen in Anspruch genommen werden müssen und welchen Segen sie bringen.

Sollte aber das, was die einzelnen Berufsvereine möglicherweise nicht leisten können, und namentlich auch bei unseren Landwirthern, welche ja oft ganz von der Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit der Jahre abhängig sind? Den Beweis nicht nur für die Möglichkeit, sondern auch für die Nothwendigkeit hat der Pastor Jenseite in Straupitz bei Lübben im Spreewalde erbracht. Als Pfarrer Jenseite seine Wirksamkeit in Straupitz begann, fand er die Bewohner ver schuldet und in den Händen der Wucherer, namentlich der Viehwucherer. Er schickte sich mit hantwirthschaftlich gebildeten Leuten in Verbindung und gründete eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Darlehenskasse. Die segensreichen Folgen derselben zeigten sich sehr bald. Die Gras- und Viehwucherer konnten sich mit Hilfe der Darlehenskasse aus den Händen der Wucherer befreien; sie konnten günstige Zeiten für den Verkauf ihrer Produkte abwarten und ihre Einkünfte bei jedem beliebigen Kaufmann bewirken. Die Leute fanden wieder Freude an ihrer Hände Arbeit und griffen weniger nach der Branntweinfasche, und heute sind sie meist wohlhabend. Der segensreiche Einfluß dieser Einrichtung erstreckte sich sehr bald auf andere Ortschaften, wo ebenfalls solche Kassen eingerichtet wurden.

Wenn allerorten eine ähnliche Kasse errichtet würde, dann würde den Wucherern der Boden unter den Füßen entzogen, der Wohlstand würde sich heben und die Unjuridickeit würde schwinden. Möchten sich doch recht viele Volksgenossen finden, welche die Spar- und Kredit-Kassen zur

Einführung brächten zum Segen der Bewohner! Der Staat würde gemäß solche segensreiche Einrichtungen staatlich unterstützen; denn er hat ja nicht den Bewohnern das größte Interesse an dem Wohlstande seiner Bevölkerung.

Aus Stadt und Land.

Wiesbaden, 28. August.

— **Jur Erinnerung.** Am 28. August 1870 traf in Mac Mahons Hauptquartier abermals eine Depesche Pollacks ein, in welcher der Kaiser (im Namen des Ministerpräsidenten und des geheimen Raths) aufgefordert wurde, Bagaine zu stellen zu lassen. Die Depesche ist verloren und wir mit ihr, wenn Sie nicht auf den Wunsch der Bevölkerung von Paris eingehen. Am letzten Tage machte sich die Flucht der Berliner über die ersten Niederlagen in der Aushebung der Deutschen und Paris Luft, eine Wägrung, so barbarell, wie noch und bloßer Nachdruck entzündend, doch durch dieselbe die Welt sich selbst ein trauriges Denkmal setzen.

— **Militärisches.** Die Einrückungstermine für die Rekruten liegen folgendermaßen: Die Einrückung sämtlicher Oekonomien bewährter erfolgt am 1. Oktober. Die für das Gardecorps auszuhebenden Rekruten, und zwar Kavallerie und Artillerie, werden am 3. Oktober, der Train am 9. November, Rekrutenwärter am 1. Oktober und alle übrigen Kruppengattungen am 19. Oktober eingezogen. Von den für das 11. Armecorps bestimmten Rekruten werden Kavallerie am 6. Oktober, der Train am 9. November, Rekrutenwärter am 1. Oktober und alle übrigen Kruppengattungen (Infanterie, Jäger, Feldartillerie, Festungsbatterien und Wägrer) am 19. Oktober eingezogen.

— **„Naturarzt.“** Unter Reichsgericht-Beisitzerhatter schreibt aus Leipzig, 26. August: Eine wichtige Entscheidung von prinzipieller Bedeutung über die ungesetzliche Führung des Titels „Naturarzt“ löste das Reichsgericht in Sachen der Revision des „Naturheilkundigen“ Bernhart B. in Wiesbaden, der am 4. Mal d. J. vom Landgericht Wiesbaden unter Freisprechung von der wider ihn erhobenen Anklage frei gesprochen gegen 8 M. des Strafgesetzbuchs (Zuschuldung von Schäden durch ungesetzliche Ausübung unter der nicht anstehenden Bezeichnung als Arzt) wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel 147, 3. der Gemeindeordnung in zwei Fällen zu einer Geldbuße von 50 M. verurtheilt wurde. Nach genanntem Artikel wird mit Geldstrafe bis zu 500 M. und im Ausnahmefalle mit Haftstrafe bestraft, wer, ohne hierzu autorisirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichne oder sich einen ähnlichen Titel erleihe, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber besitze sei eine gewisse Heilgattung. Dem Angeklagten, welcher die höhere Bürgerliche zu Weine die Schulausgabe hat, wurde von dem angeklagten Urtheile zur Abhilfe gegen 1. auf Ansuchen des Angeklagten, 2. in Wiesbaden ein ihm vorgelegtes Formular eines Todtenbescheinigung ausgefüllt zu haben, sodann dinstag unter theilweiser Mitwirkung des Werdredes folgendermaßen lautete: „Der unterzeichnete behandelnde Arzt bezeugt, daß die Gemalte... an einer Gehirnverletzung verstorben ist. Wiesbaden, 26. Dezember 1894 M., praktischer Beisitzer der allgemeinen Kreisbehörde.“ 2. in der Sache des Angeklagten liegt nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heilberufe für unzulässig und stellte fest, indem sich der Angeklagte als behandelnder Arzt bezeichne, habe er den Schein erwecken wollen, als sei er eine gewisse Heilgattung. Seit dessen sei der Angeklagte gegen Zahlung eines merkwürdigen Preises, welche nicht, was die Bezeichnung des Angeklagten ist, sondern eine solche nicht ist. Der Vorberichter hielt jedoch die Ausübung der Heil

er aus... Scheriffen! Das ist mit gleichgültig. Die Sivas haben mich...

Der Ägyptische Kanal ist in Aharos mit mangelhafter...

Samoraisches. Aus der Sinderhude. Papa: Nun, Fritz, was soll ich Dir mitbringen?

Kleine Chronik.

Ein Freund der Adm. Wiedemann... fahrt derselben: Bei der...

Eine kleine Anzeigenschein... ein Dresdener Seiten...

Die Wiedemann... die Wiedemann... die Wiedemann...

Die Wiedemann... die Wiedemann... die Wiedemann...

Die Wiedemann... die Wiedemann... die Wiedemann...

Die Wiedemann... die Wiedemann... die Wiedemann...

Die Wiedemann... die Wiedemann... die Wiedemann...

Die Wiedemann... die Wiedemann... die Wiedemann...

Die Wiedemann... die Wiedemann... die Wiedemann...

Die Wiedemann... die Wiedemann... die Wiedemann...

Die Wiedemann... die Wiedemann... die Wiedemann...

Man schreibt aus Calcutta: Jetzt haben auch die...

Letzte Nachrichten.

Wilhelmshaven, 27. August. Die Verhörs...

Grünherden, 27. August. Zur Begrüßung der...

Gotha, 27. August. Der Geograph George...

Paris, 27. August. Ein ministerieller...

Goldmarkt. Coursbericht der Frankfurter...

Das Feuilleton der Morgen-Ausgabe...

Die heutige Morgen-Ausgabe umfasst 25 Seiten.

Coursbericht des „Wiesbadener Tagblatt“ vom 27. August 1895.

Table with multiple columns containing financial data, including Reichsbank-Disconto, Eisenbahn-Aktionen, Bergwerks-Aktionen, and various bank and commodity prices.

Familien - Nachrichten

Nur auf diesem Wege.

Frau Ida Hoerich,

gestern Nachmittag 6 Uhr durch Verfallung plötzlich verstorben ist.

Anna Bloos, geb. Gerich, Gertruda Bloos, geb. Gerich, Auguste Gerich, Philipp Bloos, Hermann Bloos.

Musikblätter, Musikanten, Musikanten, von 27. August 1895.

Die Beschreibung findet nach dem alten Größte Frick: Sonntag Morgen 10 Uhr vom Größte Frick, Großstraße 11, aus.

Tages-Kalender des „Musikblätters“

Mittwoch, den 28. August 1895.

Musik- und Vergnügungs-Anzeige. 7 Uhr: Concert. 8 Uhr: Concert. 9 Uhr: Concert. 10 Uhr: Concert. 11 Uhr: Concert.

Veranstaltungen. 7 Uhr: Concert. 8 Uhr: Concert. 9 Uhr: Concert. 10 Uhr: Concert. 11 Uhr: Concert.

Musikologische Gedächtnisrede.

Table with 5 columns: Name, Birth, Death, Burial, and other details. Includes names like Anna Bloos, Gertruda Bloos, etc.

Musikblätter für Haus und Hof.

28. August: Sonntag. 10 Uhr: Concert. 11 Uhr: Concert.

Samstag-Nachrichten.

Samstag-Nachrichten. 7 Uhr: Concert. 8 Uhr: Concert. 9 Uhr: Concert. 10 Uhr: Concert. 11 Uhr: Concert.

Veranstaltungen.

Veranstaltungen. 7 Uhr: Concert. 8 Uhr: Concert. 9 Uhr: Concert. 10 Uhr: Concert. 11 Uhr: Concert.

Samstag-Nachrichten.

Samstag-Nachrichten. 7 Uhr: Concert. 8 Uhr: Concert. 9 Uhr: Concert. 10 Uhr: Concert. 11 Uhr: Concert.

Kurbau zu Wiesbaden.

Mittwoch, 28. August, Nachmittags 3 Uhr beginnend (nur bei entsprechendem gütigen Wetter): Großes Gartenfest.

- 1. Prizes Waldemar, Marsch. 2. Prizes Waldemar, Marsch. 3. Prizes Waldemar, Marsch. 4. Prizes Waldemar, Marsch.

Abenda 8 Uhr beizugehen.

- 1. Operette in 1 Akt. 2. Operette in 1 Akt. 3. Operette in 1 Akt. 4. Operette in 1 Akt.

Abenda 8 Uhr beizugehen.

- 1. Operette in 1 Akt. 2. Operette in 1 Akt. 3. Operette in 1 Akt. 4. Operette in 1 Akt.

Abenda 8 Uhr beizugehen.

- 1. Operette in 1 Akt. 2. Operette in 1 Akt. 3. Operette in 1 Akt. 4. Operette in 1 Akt.